

Rechtssache C-294/24 [Zadzhova]ⁱ

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

24. April 2024

Vorlegendes Gericht:

Rayonen sad Burgas (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

24. April 2024

Klägerin des Ausgangsverfahrens:

„Vodosnabdyavane i kanalizatsia“ EAD

Beklagter des Ausgangsverfahrens:

ED

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klageanträge auf Feststellung von Verbindlichkeiten des Beklagten gegenüber der Klägerin in Höhe eines Betrags von 693,56 BGN, der den Kapitalbetrag für geliefertes, abgeleitetes und aufbereitetes Wasser darstellt, zuzüglich gesetzlicher Zinsen auf den genannten Kapitalbetrag ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Anträge bei Gericht, d. h. dem 27. Oktober 2023, bis zur endgültigen Begleichung der Verbindlichkeit, sowie in Höhe eines Betrags von 81,30 BGN, der die Verzugsentschädigung für den Zeitraum vom 25. September 2021 bis 24. Oktober 2023 darstellt

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Das Verfahren richtet sich nach den Art. 628 bis 633 des Grazhdanski protsesualen kodeks (Zivilprozessordnung) in Verbindung mit Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Vorlagefrage

Ist Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass eine Klausel wie die in Art. 3[1] Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vodospabdyavane i kanalizatsia Burgas (Wasserversorgung und Kanalisation Burgas, im Folgenden: Wasserversorger Burgas) festgelegte zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen angesichts des Umstands verursacht, dass die Einforderbarkeit der Forderung nach dieser Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der Beginn der Verjährungsfrist für die Forderung für die vom Wasserversorger Burgas gegenüber den Verbrauchern erbrachten Dienstleistungen allein vom Verhalten des Wasserversorgers bei der Ausstellung einer Rechnung abhängt, auch wenn er seiner Verpflichtung zur Ausstellung monatlicher Rechnungen nicht nachkommt?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Art. 3 Abs. 1

Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – Art. 1, Art. 2 Nr. 1, Art. 3 und Art. 4

Vertrag über die Europäische Union – Art. 19

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Art. 169

Angeführte nationale Rechtsvorschriften und Rechtsprechung

Zakon za zashtita na potrebitelite (Verbraucherschutzgesetz, im Folgenden: ZZP) – Art. 143; § 13 der Dopalnitelni razporedbi (Zusatzbestimmungen)

Grazhdanski protsesualen kodeks (Zivilprozessordnung, im Folgenden: GPK) – Art. 5 bis 13 und 236

Zakon za normativnite aktove (Gesetz über die normativen Rechtsakte, im Folgenden: ZNA) – Art. 46

Zakon za zadalzheniata i dogovorite (Gesetz über Schuldverhältnisse und Verträge, im Folgenden: ZZD):

Art. 69. Gilt für die Verbindlichkeit keine Frist, so kann der Gläubiger ihre sofortige Erfüllung verlangen.

Art. 84. Ist der Tag für die Erfüllung der Verbindlichkeit bestimmt, so gerät der Schuldner mit Ablauf dieses Tages in Verzug. ...

Ist kein Tag für die Erfüllung bestimmt, so gerät der Schuldner in Verzug, nachdem er vom Gläubiger gemahnt wurde.

Art. 111. Mit Ablauf von drei Jahren verjähren:

...

b) (Geändert – Darzhaven vestnik [Staatsblatt] Nr. 12/1993) Schadensersatzansprüche und Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung eines Vertrags;

c) Ansprüche auf Miete, Zinsen und sonstige wiederkehrende Zahlungen.

Art. 114. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Forderung einforderbar wird.

Ist vereinbart worden, dass die Forderung erst nach einer Mahnung einforderbar wird, so beginnt die Verjährung an dem Tag, an dem die Verbindlichkeit entstanden ist.

Art. 119. Mit Erlöschen der Hauptforderung erlöschen auch die sich daraus ergebenden Nebenforderungen, auch wenn sie noch nicht verjährt sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Wasser- und Abwasserdienstleistungen an Verbraucher durch den Wasserversorger, die Stadt Burgas:

Art. 7. Der Wasserversorger hat Anspruch darauf,

1. vom Verbraucher die für die erbrachten Wasser- und Abwasserdienstleistungen geschuldeten Beträge fristgerecht zu erhalten;

Art. 31. (1) Der Wasserversorger stellt monatlich Rechnungen aus, es sei denn, es wurde ausdrücklich ein anderer Abrechnungszeitraum vereinbart.

(2) Die Verbraucher sind verpflichtet, die für die von ihnen in Anspruch genommenen Wasser- und Abwasserdienstleistungen geschuldeten Beträge innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung zu zahlen.

Art. 42. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der in Anspruch genommenen Dienstleistungen schuldet der Verbraucher dem Wasserversorger eine Entschädigung in Höhe der gesetzlichen Zinsen gemäß Art. 86 Abs. 1 [ZZD] ab dem ersten Tag nach Eintritt der Durchsetzbarkeit bis zum Tag des Eingangs des geschuldeten Betrags auf dem Konto des Wasserversorgers.

Urteil Nr. 801 vom 11. April 2022 des Sofiyski gradski sad (Stadtgericht Sofia, Bulgarien) in der Zivilsache Nr. 6686/2021;

Urteil Nr. 806 vom 28. Februar 2019 des Rayonen sad Plovdiv (Rayongericht Plovdiv, Bulgarien) in der Zivilsache Nr. 6360/2018;

Urteil Nr. 293 vom 16. April 2020 des Okrazhen sad Varna (Regionalgericht Varna, Bulgarien) in der Berufungshandelssache Nr. 125/2020;

Urteil Nr. 849 vom 15. August 2022 des Okrazhen sad Burgas (Regionalgericht Burgas, Bulgarien) in der Berufungshandelssache Nr. 857/2022

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Das Verfahren in der Zivilsache vor dem Rayonen sad Burgas (Rayongericht Burgas) wurde durch die von der Vodosnabdyavane i kanalizatsia EAD (einem Wasserversorger in der Rechtsform einer Ednolichno aktsionerno druzhestvo [Einpersonen-Aktiengesellschaft]) gegen ED gestellten Klageanträge eingeleitet, mit denen begehrt wird, in Bezug auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien festzustellen, dass der Beklagte der Klägerin gemäß Art. 415 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 422 GPK in Verbindung mit Art. 79 und Art. 86 Abs. 1 ZZD Folgendes schuldet: den Betrag von 693,56 BGN, der den Kapitalbetrag für geliefertes, abgeleitetes und aufbereitetes Wasser an der Verbrauchsstelle in der Stadt Burgas für den Abrechnungszeitraum vom 17. März 2020 bis 12. Mai 2023 und den Rechnungszeitraum vom 25. August 2021 bis 25. Mai 2023 darstellt,

zuzüglich gesetzlicher Zinsen auf den genannten Kapitalbetrag ab dem Tag der Anrufung des Gerichts, d. h. dem 27. Oktober 2023, bis zur endgültigen Begleichung der Verbindlichkeit, sowie den Betrag von 81,30 BGN, der die Verzugsentschädigung für den Zeitraum vom 25. September 2021 bis 24. Oktober 2023 darstellt.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 2 Die Klägerin macht geltend, der Beklagte sei gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin als Verbraucher von Wasser- und Abwasserdienstleistungen für die streitgegenständliche Immobilie einzustufen. Der Beklagte habe während des streitgegenständlichen Zeitraums geliefertes, abgeleitetes und aufbereitetes Wasser an der streitgegenständlichen Verbrauchsstelle verbraucht, wofür die entsprechenden Rechnungen ausgestellt worden seien, und der Beklagte habe seine nach den Rechnungen bestehenden Verbindlichkeiten nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Ausstellung der jeweiligen Rechnung gemäß Art. 3[1] Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beglichen. Die Nichterfüllung seitens des Beklagten habe eine Verpflichtung zur Zahlung einer Verzugsentschädigung ab dem Zeitpunkt der Durchsetzbarkeit der jeweiligen Rechnung begründet. Die Klägerin habe einen Mahnbescheid in Bezug auf die streitgegenständlichen Verbindlichkeiten erwirkt, der dem Schuldner gemäß Art. 47 Abs. 5 GPK zugestellt worden sei, und die vom Gericht erteilten Hinweise hätten ein rechtliches Interesse der Antragstellerin an der Erhebung der vorliegenden Klage gemäß Art. 422 GPK begründet.
- 3 Es wird beantragt, den gestellten Klageanträgen stattzugeben.
- 4 Es wird die Erstattung der Gerichts- und Verfahrenskosten beantragt.
- 5 Der Beklagte hat innerhalb der gesetzlichen Frist gemäß Art. 131 Abs. 1 GPK eine Klageerwiderung eingereicht, in der er geltend macht, dass die gestellten Klageanträge unbegründet seien. Die Behauptung der Klägerin, er sei Eigentümer der Immobilie bzw. Verbraucher von Wasser- und Abwasserdienstleistungen, wird bestritten. Der von der Klägerin geltend gemachte Verbrauch bei der Immobilie bzw. die Höhe der Forderungen werden bestritten. Es wird eingewendet, dass die dreijährige Verjährungsfrist für die Forderungen abgelaufen sei. Der Anspruch auf Zinsen wird bestritten.
- 6 Es wird beantragt, die gestellten Klageanträge zurückzuweisen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 7 Das vorliegende Verfahren wurde durch die Klage eines Wasserversorgers gegen eine natürliche Person eingeleitet, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist, nämlich der Republik Bulgarien. Es ist unstrittig, dass der Beklagte als natürliche Person, die Partei eines Wasserlieferungsvertrags ist,

nach allen Begriffsbestimmungen, sowohl im Unionsrecht als auch im bulgarischen Recht, „Verbraucher“ ist. Es wird vorgetragen, dass der Beklagte Eigentum an Immobilien in der Republik Bulgarien erworben habe und in diesem Zusammenhang aufgrund von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die vom Wasserversorger genehmigt worden seien, verpflichtet sei, die verbrauchte Wassermenge zu bezahlen, diese aber für einen bestimmten Zeitraum nicht bezahlt habe. Vor diesem Hintergrund werden der Wert der gelieferten Wassermenge sowie eine Verzugsentschädigung in Höhe der gesetzlichen Zinsen (Verzugszinsen) gefordert.

- 8 Zunächst werden einige Klarstellungen zur Terminologie vorgenommen, die für das nationale Recht der Republik Bulgarien charakteristisch ist. Im ZZZ wird klar zwischen der Einforderbarkeit der Forderung und der Durchsetzbarkeit der Verbindlichkeit, bzw. dem Verzug des Schuldners, unterschieden. Unter Einforderbarkeit der Forderung (bzw. der Verbindlichkeit) versteht man die abstrakte Möglichkeit, dass die Forderung durch den Gläubiger eingefordert wird. Gilt für die Verbindlichkeit eine Frist, d. h., haben die Parteien eine Frist vereinbart, nach deren Ablauf sie zu erfüllen ist, so tritt die Einforderbarkeit mit Ablauf der Frist ein und die Verjährungsfrist beginnt zu diesem Zeitpunkt; gilt für die Verbindlichkeit keine Frist, d. h., haben die Parteien keine Frist vereinbart, nach deren Ablauf sie zu erfüllen wäre, so tritt die Einforderbarkeit ein bzw. beginnt die Verjährungsfrist mit dem Entstehen der Verbindlichkeit, wie sich aus Art. 114 Abs. 2 ZZZ ergibt. Die Durchsetzbarkeit ist der Zeitpunkt, nach dem der Schuldner in Verzug gerät und der Gläubiger die Vollstreckung seiner Forderung betreiben kann. Gilt für die Verbindlichkeit eine Frist, tritt die Durchsetzbarkeit mit Ablauf der Frist ein und der Schuldner gerät in Verzug (bei Verbindlichkeiten, für die eine Frist gilt, fallen der Zeitpunkt der Einforderbarkeit und der der Durchsetzbarkeit bzw. des Verzugs zusammen – sie treten mit Ablauf der zwischen den Parteien vereinbarten Frist ein). Gilt für die Verbindlichkeit keine Frist, so kann die Durchsetzbarkeit bzw. der Schuldnerverzug erst nach ausdrücklich erfolgter Mahnung des Schuldners durch den Gläubiger gemäß Art. 84 Abs. 2 ZZZ eintreten (d. h., bei Verbindlichkeiten, für die keine Frist gilt, tritt die Einforderbarkeit mit Entstehen der Verbindlichkeit ein und der Verzug tritt mit Zugang einer Mahnung beim Schuldner ein). Die Bedeutung der Durchsetzbarkeit und des Verzugs hängt damit zusammen, dass nach deren Eintritt der Schuldner ab dem Tag, der auf den Tag des Verzugs folgt, bis zur endgültigen Begleichung der Verbindlichkeit mit Verzugszinsen belastet wird.
- 9 Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Tätigkeit des Gerichts ergeben sich gewisse Schwierigkeiten, die nach Ansicht des erkennenden Spruchkörpers die Gewährleistung wirksamer Rechtsbehelfe in einem dem Unionsrecht unterliegenden Bereich, nämlich dem Verbraucherschutz, gefährden. In Art. 31 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Wasser- und Abwasserdienstleistungen an Verbraucher durch den Wasserversorger, die Stadt Burgas, ist vorgesehen, dass der Wasserversorger monatliche Rechnungen ausstellt, es sei denn, es wurde ausdrücklich ein anderer Abrechnungszeitraum vereinbart. In Art. 31 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jedoch

festgelegt, dass die Verbraucher verpflichtet sind, die geschuldeten Beträge für die von ihnen in Anspruch genommenen Wasser- und Abwasserdienstleistungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung zu zahlen. Die Einforderbarkeit und die Durchsetzbarkeit der Forderungen der Wasserversorger sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Versorger in allen Städten der Republik Bulgarien – Sofia, Plovdiv, Varna, Burgas usw. – einheitlich geregelt. Daher gehen die nationalen Gerichte, falls ein Verbraucher die Einrede der Verjährung der Forderungen der Wasserversorger für erbrachte Leistungen erhebt, identisch vor, wobei sie von Folgendem ausgehen: Es werden Art. 114 ZZD, wonach die Verjährungsfrist mit dem Tag beginnt, an dem die Forderung einforderbar wird, sowie der Umstand berücksichtigt, dass, wenn zwischen den Parteien eine Zahlungsfrist vereinbart wurde, die Einforderbarkeit mit deren Ablauf eintritt; im vorliegenden Fall liegt eine vereinbarte Frist vor, da gemäß Art. 31 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wasserversorger die Verbindlichkeiten für die in Anspruch genommenen Dienstleistungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung zu bezahlen sind. Unter Berücksichtigung des Umstands der Ausstellung der Rechnung durch den Wasserversorger und des Ablaufs der Frist von 30 Tagen ab diesem Zeitpunkt beurteilen die Gerichte also, ob die Forderung des Gewerbetreibenden ganz oder teilweise verjährt ist. Grundsätzlich sind die Parteien nicht gehindert, eine Frist für die Begleichung von Verbindlichkeiten aus einem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag, auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu vereinbaren. Wurde eine solche Frist vereinbart, so tritt mit Ablauf der vereinbarten Frist der Zeitpunkt der Einforderbarkeit ein bzw. beginnt die Verjährungsfrist. Das Problem, das die Verbraucher in diesem Fall in eine ungleiche Lage bringt, liegt darin, dass in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Wasserversorgers vereinbart ist, dass diese Frist mit dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung beginnt. Die Einforderbarkeit der Forderung des Gewerbetreibenden bzw. der Beginn der Verjährungsfrist für diese Forderung tritt also nach der Ausstellung der Rechnung ein, mit der die 30-Tage-Frist zu laufen beginnt, und erst nach deren Ablauf beginnt die Verjährungsfrist zu laufen. Damit wird der Beginn der Verjährungsfrist faktisch vom Verhalten des Gewerbetreibenden abhängig gemacht, was für den Verbraucher eine Belastung darstellt, da es möglich ist und nicht selten vorkommt, dass der Gewerbetreibende nicht monatlich Rechnungen ausstellt, wenn die jeweilige monatliche Verbindlichkeit entsteht, wie in Art. 31 Abs. 1 Buchst. a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Wasserversorgers Burgas vorgesehen, sondern eine Rechnung zu einem viel späteren Zeitpunkt ausstellt und damit die Verjährung seiner Forderungen tatsächlich hinausschiebt. Der erkennende Spruchkörper ist der Auffassung, dass dies Zweifel hinsichtlich einer möglichen Missbräuchlichkeit der Klausel in Art. 31 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Wasserversorgers Burgas aufkommen lässt, da diese es dem Gewerbetreibenden ermöglicht, die Einforderbarkeit seiner Forderungen und damit den Beginn der Verjährungsfristen für diese einseitig zum Nachteil der Verbraucher zu bestimmen. Dies wiederum macht eine Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union bezüglich dessen erforderlich, ob Art. 31

Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Wasserversorgers Burgas möglicherweise missbräuchlich ist und ob er gegen Art. 3 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (Richtlinie) sowie gegen Nr. 1 Buchst. b des Anhangs zu Art. 3 der Richtlinie verstößt, da der Wasserversorger seine Verpflichtung aus Art. 31 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Wasserversorgers Burgas, monatlich Rechnungen auszustellen, regelmäßig verletzt und damit gegen das dieser Verpflichtung entsprechende Recht der Verbraucher verstößt, für jeden Monat eine gesonderte Rechnung für den Verbrauch zu erhalten. Wie sich aus dem geltend gemachten Anspruch des Wasserversorgers Burgas selbst sowie aus den in der Rechtssache vorgelegten Rechnungen ergibt, betreffen die im Zeitraum vom 25. August 2021 bis 25. Mai 2023 ausgestellten Rechnungen im vorliegenden Fall Verbindlichkeiten, die Anfang 2020 entstanden sind, d. h., die Rechnungen wurden deutlich nach der Entstehung der Verbindlichkeiten ausgestellt (die Verbindlichkeit entsteht monatlich aufgrund des Wasserverbrauchs).

- 10 Das zweite Problem, das sich aus Art. 31 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Wasserversorgers Burgas ergibt, hängt damit zusammen, dass der Gewerbetreibende durch das Hinausschieben der Verjährung seiner Hauptforderungen auch die Verjährung der sich daraus ergebenden Forderungen für Verzugszinsen hinausschiebt, da gemäß Art. 119 ZZD das Erlöschen der Hauptforderung zum Erlöschen der sich daraus ergebenden Nebenforderungen führt, auch wenn diese noch nicht verjährt sind. Daher würde das frühere Erlöschen der Hauptforderungen auch die Forderungen für Verzugszinsen zum Erlöschen bringen. Hingegen sprechen die bulgarischen Gerichte derzeit jedoch auch Verzugszinsen auf die Hauptforderungen zu, die verjährt wären, würde sich Art. 31 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Wasserversorgers Burgas als missbräuchliche Klausel erweisen.
- 11 Das dritte Problem, das sich aus Art. 31 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Wasserversorgers Burgas ergibt, hängt mit Folgendem zusammen: Derzeit wenden der Wasserversorger und die Gerichte diese Klausel ungeachtet ihrer möglichen Missbräuchlichkeit an und gehen davon aus, dass für die zulasten der Verbraucher entstandenen Verbindlichkeiten zur Zahlung der Wasser- und Abwasserdienstleistungen eine Frist gilt, d. h., nach Ablauf der vereinbarten Frist gerät der Verbraucher automatisch in Verzug, der Gläubiger fordert Verzugszinsen auf den Kapitalbetrag ab dem Verzug bis zur endgültigen Begleichung der Schuld und das Gericht spricht diese Verzugszinsen zu. Letzteres erhöht die finanzielle Belastung des Verbrauchers beträchtlich, denn falls man die Missbräuchlichkeit der Klausel in Art. 31 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Wasserversorgers Burgas (die eine Leistungsfrist ab der Rechnungsstellung durch den Gewerbetreibenden festlegt) berücksichtigt und diese ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als nichtig betrachtet, gälte für die Hauptverbindlichkeit gemäß Art. 84 Abs. 2 ZZD keine Frist und es müsste eine Mahnung an den Schuldner ergehen. Da dieser jedoch nie gemahnt wurde, wären die Klageanträge des Wasserversorgers auf Zahlung von Verzugszinsen

unbegründet, da der Verbraucher nicht zur Zahlung gemahnt und damit nicht in Verzug gesetzt wurde. Derzeit werden in den Rechtssachen keine Beweise für erfolgte Mahnungen des Wasserversorgers an die Verbraucher vorgelegt, aber dennoch sprechen die Gerichte, die davon ausgehen, dass für die Verbindlichkeit entsprechend der Regelung in Art. 31 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Wasserversorgers Burgas eine Frist gilt, und annehmen, dass der Verbraucher mit Ablauf der Frist in Verzug geraten ist, die beantragten Verzugszinsen zu.

- 12 Aus den oben dargelegten Gründen ist der Rayonen sad Burgas (Rayongericht Burgas) der Ansicht, dass die richtige Entscheidung der Rechtsstreitigkeit und die ordnungsgemäße Durchführung der weiteren Verfahrenshandlungen in der Rechtssache eine Auslegung der relevanten Bestimmungen des Unionsrechts erfordert.

ARBEITSDOKUMENT